

Benutzungs- und Gebührenordnung für das gemeindeeigene Torkelgebäude

mit Änderung vom 04.12.2017

§1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das gemeindeeigene Torkelgebäude (Torkel), Kirchstraße 4, 78256 Steißlingen.
- (2) Die Torkel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steißlingen. Sie steht insbesondere für die Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Torkel den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§2 Überlassung der Torkel

- (1) Die Gemeinde Steißlingen stellt die Torkel den örtlichen Vereinen und Institutionen für die unter § 1 genannten Zwecke zur Verfügung. Die Torkel darf nur zum vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung und Überlassung der Torkel bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung sowie des Abschlusses eines Mietvertrages. Die Erlaubnis ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Torkel darf erst nach erteilter Erlaubnis und nach Abschluss des entsprechenden Mietvertrages benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen anderen vor.
- (4) Eine Überlassung an Privatpersonen, Firmen oder auswärtige Vereine und Institutionen erfolgt nicht. Der Gemeinderat kann von dieser Regelung Ausnahmen zulassen.

§3 Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich sichtbare Mängel beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die historischen Gerätschaften (Quetsche, Torkelbäume) nicht beschädigt werden. Es ist dabei strikt zu unterbinden, dass Kinder oder Jugendliche auf den Torkelbäumen herumklettern. Die Gemeindeverwaltung kann weitere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

- (3) In der Regel wird die Torkel ohne Trennwand vermietet. Soweit die Trennwand benutzt wird, haben die Benutzer diese nach Absprache mit dem Hausmeister und in dessen Anwesenheit selbst aufzustellen und soweit nichts anderes vereinbart, nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen und an den ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Ein- und Ausbau kann auf Antrag durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Soweit sonstige Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische, Stehtische etc. benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen.
- (5) Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§4 Dauer der Nutzung

- (1) Im Hinblick auf die besondere Lage des Torkelgebäudes im Ortskern, ist bei der Benutzung auf die angrenzenden Nachbarn und Bewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit musikalischen/kulturellen Darbietungen oder Filmdarbietungen müssen die Veranstalter Einfluss auf die Lautstärke nehmen und diese ggf. angemessen reduzieren. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch eine zu große Lärmkulisse entstehen.
- (2) Die Zahl der Abendveranstaltungen für die Monate Juni bis September darf die Zahl der Veranstaltungen im Basisjahr 2007 nicht überschreiten. 2007 fanden in dieser Zeit 16 Abendveranstaltungen statt. Als Abendveranstaltungen gelten Veranstaltungen, die über 20.00 Uhr hinaus andauern. Liegen mehr Anmeldungen für Abendveranstaltungen vor als genehmigt werden dürfen, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Torkel wird im Monat Juli mindestens an einem Wochenende, in der Regel am 3. Wochenende im Juli, nicht belegt. Dieses Wochenende bleibt veranstaltungsfrei.
- (4) Die Zahl der Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinaus andauern, wird zahlenmäßig auf 10 Stück pro Jahr, d. h. 10 Tage pro Jahr beschränkt. Bei diesen Veranstaltungen enden der musikalische/kulturelle Teil sowie der Verkauf von Speisen und Getränken um 23.00 Uhr. Die Torkel ist bis spätestens 24.00 Uhr zu räumen. Pro Wochenende darf nur 1 solche Veranstaltung stattfinden.
- (5) Bei allen sonstigen Veranstaltungen enden der musikalische/kulturelle Teil sowie der Verkauf von Speisen und Getränken um 22.00 Uhr. Die Torkel ist bis spätestens 23.00 Uhr zu räumen.
- (6) Benutzer, die sich nicht an diese zeitlichen Vorgaben halten, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Räumlichkeiten des Torkelgebäudes sind nach Abschluss der Veranstaltung i. d. R. bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetags ordnungsgemäß zu reinigen und zu übergeben. Die ordnungsgemäße Reinigung beinhaltet insbesondere:
 - a. Das besenreine Säubern von Innenraum, Bühne und Zugang einschließlich der zur Torkel gehörenden Außenanlagen
 - b. Die Entfernung von Unrat, z.B. Zigarettenskippen, Bonbonpapiere
 - c. Die gründliche Reinigung der Schankanlage inkl. der Zuleitungen
 - d. Die Nassreinigung der Sanitärräume und der Küche
 - e. Die eigenständige Entsorgung von Müll und Unrat

§5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Steißlingen erhebt für die Benutzung des Torkelgebäudes Gebühren. Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter.

| | |
|---|----------------|
| 1. Grundgebühr je Veranstaltung | 86,00 € |
| 2. Hallenwartgebühr je angefangene Stunde | 24,00 € |
| 3. 10 % des erzielten Bruttoumsatzes | |

Bei reinen Jugendveranstaltungen ermäßigen sich die o.g. Gebühren um 50 %. Bei Veranstaltungen auswärtiger Nutzer wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben.

- (2) Die Gebühren werden zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % erhoben.
- (3) Bei reinen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ermäßigen sich die o.g. Gebühren um 50 %. Der Veranstalter muss der Gemeindeverwaltung entsprechende Nachweise vorlegen.
- (4) In der Regel wird die Torkel ohne Trennwand vermietet. Für den Ein- und Ausbau der Trennwand durch die Gemeinde wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 160,- € erhoben. Sollte die Trennwand durch die Gemeinde nur ein- oder ausgebaut werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 80,- €.

§6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Die vorgesehenen Gänge zu den Notausgängen sind frei zu halten. Die Notausgangs-Beleuchtung ist bei allen Veranstaltungen einzuschalten. Die Notausgänge sind während der Veranstaltungen, insbesondere während der Darbietungen geschlossen zu halten. Während der Veranstaltungen dürfen sie nicht als regelmäßige Ein- oder Ausgänge benutzt werden. Zum kurzzeitigen Lüften der Torkel können die Notausgänge in den Pausen geöffnet werden.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter einen entsprechenden Ordnungsdienst einzurichten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge für das geordnete Verlassen des Gebäudes freigehalten werden.
- (4) Bei größeren Veranstaltungen sind der nördliche Grundstücksteil des anliegenden Grundstücks Kirchstr. 2 sowie die gegenüberliegende Hoffläche Kirchstr. 1 - 3 abzugrenzen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass keine Fahrräder an Hauswände angelehnt werden. Die Kirchstraße ist an der hinteren Hausecke der Metzgerei Rimmel zu sperren. Gleiches gilt für die Ecke Kirchstraße / Schloßstraße.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Hinweisschilder für die Parkplätze sind aufzubauen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Nachbarn direkt an der Torkel oder gegenüber der Torkel jederzeit aus- und einfahren können.
- (6) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen (z. B. besondere Ausschmückung und Werbung, Anbringung von Halterungen, Änderungen von Beleuchtungseinrichtungen am Gebäude etc.) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§7 Bewirtung

- (1) Zur Vermeidung von Abfall ist die Verwendung von Einweggeschirr aus Plastik verboten. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Auf sparsamen und wirtschaftlichen Energie- und Wasserverbrauch ist zu achten.

- (3) Für die Bewirtung und Zubereitung der Speisen sind die Einrichtungen der Küche zu benutzen. Friteusen, Grills etc. sind grundsätzlich in der Küche unter zu bringen. Im Ausnahmefall dürfen Getränke und Speisen außerhalb der Küchenräume zubereitet und abgegeben werden. Für diesen Fall ist der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen abzudecken.
- (4) Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen günstiger verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für 1 Liter der betreffenden Getränke.
- (5) Der Bezug der Getränke und Speisen ist dem Veranstalter freigestellt. Es sind keine Bindungen an einen Liefervertrag zu beachten.

§8 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer die Beachtung und Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften; insbesondere in den Bereichen Ordnungs-, Lebensmittel- und Gaststättenrecht, Jugendschutz und GEMA.
- (2) Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen muss der Veranstalter damit rechnen, dass ihm die Torkel für weitere Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. die Weiterführung der Veranstaltung untersagt wird.

§9 Besondere Bestimmungen zum Jugendschutz

- (1) Die Gemeinde Steißlingen unterstützt die Jugendschutz-Aktion „b.free“. Ziel dieser Aktion ist, den Missbrauch von Alkohol und Drogen durch Kinder und Jugendliche zu unterbinden.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Generell gilt:
 - a) An Jugendliche unter 16 Jahren darf keinerlei Alkohol ausgeschenkt werden.
 - b) An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden. Branntweinhaltige Getränke sind beispielsweise sog. Alkopops.
- (3) Der Ausschank von Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ist untersagt.

§10 Besondere Bestimmungen zum Nichtrauchererschutz

- (1) In der Torkel wird folgende Ausnahme vom Landesnichtraucherschutzgesetz festgelegt:
Im süd-östlichen, großen Veranstaltungsraum ist das Rauchen sowohl bei geöffneter wie auch bei geschlossener Trennwand verboten. Dasselbe gilt für die Küche, die sanitären Anlagen, den Keller und die Bühne oberhalb des Veranstaltungsraums. Im übrigen Bereich der Torkel ist das Rauchen erlaubt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher eingehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzgl. des Rauchverbots für Kinder und Jugendliche sind zu beachten.

§11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Steißlingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen. Sie haftet ebenfalls nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Torkel und ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Spielplatz, Fußwege, Zufahrten, Torkelbäume, Quetsche etc.) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste am Gebäude, den Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher. Daneben haftet bei Überlassung der Torkel an Vereine dieser gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde Steißlingen wegen eines Schadens an einer Veranstaltung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Steißlingen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Steißlingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (5) Bei Vertragsabschluss zur Benutzung der Torkel ist der Gemeinde der Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

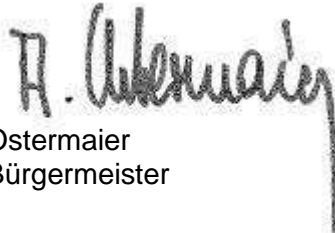
§12 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Steißlingen die Benutzung der Torkel zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat diese Benutzungs- und Gebührenordnung in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Steißlingen, den 06.12.2017


Ostermaier
Bürgermeister